



Handout für Schulen zum Thema Schulbegleitung

Erst- und Folgeanträge für ein Schuljahr

Voraussetzung für die Bewilligung einer Schulbegleitung ist das Vorliegen bzw. Drohen einer wesentlichen körperlichen oder geistigen Behinderung bzw. Mehrfachbehinderung¹ im Sinne des § 99 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), ein entsprechender Bedarf an Eingliederungshilfe und wenn die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX erfüllt werden kann.

Die Bearbeitung dauert in der Regel 3 - 4 Monate, da weitere Stellen im Verfahren zu beteiligen sind. Erst wenn alle Unterlagen und Stellungnahmen vorliegen, kann über den Antrag entschieden werden. Gemäß §§ 60 SGB I sind Antragsteller zur Mitwirkung und Auskunft verpflichtet.

- Es ist ein schriftlicher Antrag der Sorgeberechtigten notwendig. Anträge sollten ausreichende Zeit vor Beginn der Maßnahme vorliegen, um eine rechtzeitige Bedarfsdeckung sicherstellen zu können. **Vor Bewilligung darf die Schulbegleitung nicht eigenmächtig beauftragt werden, da sonst möglicherweise die entstandenen Kosten nicht erstattet werden können.**
- Der Antrag (Eingliederungshilfe-Grundantrag bzw. Folgeantrag) inklusive der notwendigen Anlagen (Erklärungen zu Schweigepflicht und Datenschutz) kann über die Sozialämter der kreisangehörigen Städte, das Amt für Menschen mit Behinderung des Kreises Mettmann (Sachgebiet Eingliederungshilfe 57-12) oder über die Homepage www.kreis-mettmann.de bezogen werden. Anträge und ggf. besondere Anlagen sind **vollständig auszufüllen** und **zu unterschreiben**. Für eventuelle Nachfragen ist es sinnvoll, eine **Telefonnummer** oder **E-Mail-Adresse** anzugeben.
- Antragsteller ohne EU-Staatsangehörigkeit oder eine gleichgestellte Staatsangehörigkeit haben einen Nachweis über den Aufenthaltsstatus beizufügen.
- Begleitungen bei schulischen Veranstaltungen (z.B. St. Martin, Tag der offenen Tür, etc.), Klassenfahrten und Schulausflüge werden von der Bewilligung der Schulbegleitung umfasst und benötigen **keinen** gesonderten Antrag. Fallen jedoch Kosten für eine Integrationshilfe an (z.B. Unterkunftskosten auf Klassenfahrten), müssen solche Veranstaltungen im Vorfeld dem Kreis Mettmann, Sachgebiet Eingliederungshilfe, angezeigt werden.
- Sollte eine Wegebegleitung (Weg zur Schule, vom Schulbus in die Klasse, etc.) erforderlich sein, so ist dies im Antrag zu vermerken. Hierbei ist es erforderlich zu erklären, aus welchem Grund die Begleitung durch die Sorgeberechtigten nicht möglich ist und in welchem Zeitumfang die Begleitung benötigt wird.
- Sollten sich Zeiten von Therapie-/Fördereinheiten mit den Zeiten der allgemeinen Schulpflicht überschneiden oder Therapie-/Fördereinheiten innerhalb der Schule stattfinden, sind diese Zeiten durch die Sorgeberechtigten ebenfalls im Vorfeld dem Kreis Mettmann, Sachgebiet Eingliederungshilfe, anzuzeigen.
- Dem Antrag sind, soweit vorhanden, aktuelle medizinische Gutachten (Fachärzte, SPZ) beizufügen., Auch Berichte der Kranken- oder Pflegekassen (MDK-Bericht) und ärztliche Verordnungen², z.B. zur Behandlungspflege oder für Hilfsmittel sind beizufügen. Die medizinischen Gutachten sollten in der Regel die Feststellung und Art der Behinderung (z.B. ICD-Code; ICF) enthalten.
- Nach Eingang des Antrages sowie der unterschriebenen Datenschutzerklärung/ Entbindung von der Schweigepflicht wird das Gesundheitsamt und/oder der Begleitende Dienst des Kreises bei Bedarf zur fachlichen Stellungnahme beteiligt. Die Terminvergaben erfolgen unmittelbar von dort. Das Sachgebiet Eingliederungshilfe hat hierauf keinen Einfluss.

¹ Beim Bedarf auf Grund einer **ausschließlich seelischen** Behinderung ist das örtliche Jugendamt zuständig (§ 35a SGB VIII)

² Medizinische Hilfen können mit ärztlicher Verordnung vorrangig nach dem SGB V zu beantragen sein, hierunter fallen z.B. die Verabreichung von Medikamenten, Insulinspritzen und -messungen, Berechnung der Insulinabgabe, Sondieren, Katheterisieren. Auch Leistungen der Pflegeversicherung können insb. bei Klassenfahrten in Betracht kommen.

- Des Weiteren wird eine Stellungnahme der Schule u.a. zu folgenden Fragen benötigt:
 - Bei welchen Aufgaben, Tätigkeiten, Umständen benötigt das Kind eine Unterstützung durch eine Schulbegleitung und zu welchen Zeiten?³
 - Kann der Schulträger/die Schule die beantragte Begleitung des Kindes für diese oder für einen Teil der vorgenannten Verrichtungen gewährleisten, ggf. aus den zusätzlichen Mitteln des Landes zur kommunalen Förderung der schulischen Inklusion?⁴
 - Erhält das Kind während der Schulzeit Therapien (Ergotherapie, Logopädie, etc.), so sind diese anzugeben und die Zeitfenster zu benennen.
- Die Sorgeberechtigten wählen den Leistungserbringer für die Schulbegleitung aus und teilen diesen dem Kreis Mettmann, Sachgebiet Eingliederungshilfe, mit, da eine unmittelbare Abrechnung üblich ist. Auf Wunsch erhalten die Sorgeberechtigten eine Liste der im Kreisgebiet tätigen Anbieter. Voraussetzung für die Leistungserbringung ist eine gültige Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen dem Leistungsanbieter und dem Kreis Mettmann. Sollte der gewünschte Leistungsanbieter noch keine Vereinbarung haben, so muss dieser sich im Vorfeld der Leistungserbringung mit dem Kreis Mettmann in Verbindung setzen.

Besonderheiten für Schulbegleitungen im Offenen Ganztag (OGS), der an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpft

Soll das Kind nach Unterrichtschluss am OGS-Angebot teilnehmen und ist hierfür ebenfalls die Unterstützung durch eine Schulbegleitung notwendig, so ist diese Maßnahme gesondert zu beantragen. Zur Prüfung wird eine Stellungnahme der OGS u.a. zu folgenden Fragen benötigt:

Die OGS/nachschulische Betreuung ist per Gesetz nur dann eine privilegierte Leistung, wenn diese der Schulbildung dient. Aus diesem Grund sind hierzu weitere Unterlagen und Informationen erforderlich.

- In welcher Zeit soll das Kind die OGS besuchen?
- In welchem Umfang ist die Unterstützung durch eine Begleitung erforderlich?
- Wie viele Schüler (mit/ohne besonderem Förderbedarf) nehmen an den einzelnen OGS-Angeboten regelmäßig teil
- Dem Antrag ist ein aktueller Bericht der OGS/nachschulischen Betreuung über Art und Umfang der erforderlichen Begleitung (mit Angabe der genauen Zeiten, abgestempelt und / oder unterschrieben vom Träger der OGS/nachschulischen Betreuung) einzureichen.

Ergibt sich im Rahmen der Prüfung, dass die OGS/nachschulische Betreuung nicht der Schulbildung dient, handelt es sich um eine einkommensabhängige Leistung. Zur weiteren Prüfung würden dann Unterlagen und Informationen zum Einkommen- und Vermögen eingefordert werden, um eine mögliche Kostenbeteiligung zu prüfen.

Hinweis: Begleitungen der OGS während der Ferienzeiten werden von diesem Antrag nicht umfasst. Bei einer Ferienfreizeitbegleitung handelt es sich um eine einkommensabhängige Maßnahme, für den ein gesonderter Antrag erforderlich ist.

Bei Fragen können Sie jederzeit das Team der Eingliederungshilfe kontaktieren. Wir helfen Ihnen bei Ihrem Anliegen gerne weiter!

Kontakt:
Kreis Mettmann
Amt für Menschen mit Behinderung
Sachgebiet 57-12
Schwarzbachstraße 10
40822 Mettmann

E-Mail: eingliederungshilfe@kreis-mettmann.de
Um den Antrag zügig bearbeiten zu können,
ist die Übersendung der Dokumente im PDF-Format sinnvoll.

³ Von den Sorgeberechtigten ist zu Beginn eines Schuljahres **und bei jeder Änderung** der aktuelle Stundenplan einzureichen, da ansonsten die Abrechnungen des Leistungserbringers nicht geprüft und beglichen werden können

⁴ Inklusionspauschale nach dem Landesgesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion